

Allgemeine Bedingungen Rückvergütung Eigenverbrauch (ABREV)

1. Gegenstand

- 1.1 Mit diesen Bedingungen wird die Rückvergütung Eigenverbrauch von elektrischer Energie für das im Vertrag bezeichnete Objekt geregelt.

2. Grundlagen

- 2.1 Diese ABREV sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages für die Rückvergütung Eigenverbrauch.
- 2.2 Der Vertrag geht allfällig widersprechenden Bestimmungen der ABREV vor.
- 2.3 WWZ behält sich das Recht vor, die ABREV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

3. Lieferung und Bezug

- 3.1 Der Kunde liefert an WWZ elektrische Energie aus seiner Produktionsanlage, die an der Objektadresse direkt verbraucht wird.
- 3.2 Mit der Übergabe der Energiemenge an den Messpunkten von WWZ gilt die elektrische Energie als geliefert.
- 3.3 Die produzierte und selbst verbrauchte Energie und deren Herkunftsnachweise dürfen nicht an Dritte weiterverkauft werden.

4. Messung

- 4.1 Die Messung der produzierten und verbrauchten elektrischen Energie und die Übermittlung der verrechnungsrelevanten Messdaten an WWZ Energie AG obliegt WWZ.
- 4.2 Für die Messanordnung und Messkosten gelten die regulären, einschlägigen Messgeräteeinrichtungen und Tarifblätter von WWZ.

5. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1 WWZ stellt dem Kunden die Gutschrift für die Rückvergütung Eigenverbrauch sowie die Rechnung für die Gebühr für diese Dienstleistung zu den Bedingungen gemäss Vertrag mindestens halbjährlich zu.
- 5.2 Die Rückvergütung Eigenverbrauch und die Rechnung für die Dienstleistung von WWZ erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.
- 5.3 Die Gutschrift wird innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt. Es wird die im Vertrag für die Rückvergütung Eigenverbrauch festgehaltene IBAN-Nummer verwendet.
- 5.4 Für alle Gutschriften und Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.
- 5.5 Wird der Betrag der Gutschrift oder der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 6.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Rückvergütung Eigenverbrauch erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Rückvergütung notwendig ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verbrauchswerte der Drittverbraucher (z. B. Mieter) im betreffenden Objekt.
- 6.2 Ohne vorgängige Zustimmung der Partner darf der Vertrag zur Rückvergütung Eigenverbrauch gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Ausgenommen sind Beratungs- und Revisionsunternehmen mit einer Geheimhaltungserklärung. Vorbehältlich bleiben gesetzliche Bestimmungen.

7. Haftung

- 7.1 WWZ haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung auch in Zusammenhang mit dem Stromnetz ist ausgeschlossen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen betreffend Rückvergütung Eigenverbrauch durch WWZ an den Kunden für die im Vertrag genannten Objekte.
- 8.2 Der Vertrag zur Rückvergütung Eigenverbrauch ist beidseitig auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder der ABREV ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.
- 8.4 Änderungen des Vertrages zur Rückvergütung Eigenverbrauch bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 8.5 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte an der Objektadresse zuständig. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.

WWZ Energie AG

Ausgabe: Oktober 2024